

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der FLUXX AG gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der FLUXX AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit der letzten Erklärung im Dezember 2005 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. D&O Versicherung:

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziffer 3.8 Abs. 2 vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll.

Die für die Organe der FLUXX AG abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen; Versicherungsschutz wird ausschließlich für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gewährt. Nur für fahrlässiges Handeln käme daher ein Selbstbehalt in Betracht. Die Organe der Gesellschaft werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Verantwortungsbewusstsein und unternehmerische Erfahrung. Die Vereinbarung eines Selbsthalts würde Verantwortungsbewusstsein und Motivation nicht erhöhen. Die Gesellschaft hält daher die Vereinbarung eines Selbsthalts nicht für sachgerecht.

2. Offenlegung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat:

Vorstand und Aufsichtsrat berichten derzeit nicht in der gemäß den Ziffern 4.2.3 – 4.2.5 sowie 5.4.7 Abs. 3 des Kodex geforderten Detailtiefe über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Gemäß Ziffer 4.2.3 soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder auch variable Vergütungskomponenten mit Risikocharakter wie z. B. Aktienoptionen enthalten. Der Aufsichtsrat soll für außergewöhnliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit vorsehen.

Eine solche Begrenzungsmöglichkeit ist im bestehenden Aktienoptionsprogramm nicht vorgesehen.

Die Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 sehen vor, dass die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unter Namensnennung in einem Vergütungsbericht offen gelegt werden, welcher das Vergütungssystem in allgemein verständlicher Form erläutert. Der Vergütungsbericht soll ferner Einzelheiten von Aktienoptionsplänen und Versorgungszusagen für den Vorstand enthalten. Darüber hinaus soll der Bericht Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen an den Vorstand und von Leistungszusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit enthalten.

Es ist vorgesehen, erstmals im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2006 in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat unter Namensnennung entsprechend der Vorgaben der Ziffern 4.2.3 – 4.2.5 sowie 5.4.7 des Kodex offen zu legen und zu erläutern.

3. Nachfolgeplanung und Altersgrenze für Vorstandsmitglieder:

Gemäß Ziffer 5.1.2 soll der Aufsichtsrat mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand ist auf Grund des geringen Alters und der Größe des Unternehmens bisher nicht angezeigt.

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der FLUXX AG bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenzen.

FLUXX AG

Altenholz, im Dezember 2006

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat